

Sensitivität oder Spezifität weniger als 90 % betragen, hat der Arzt innerhalb von höchstens vier Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses an einer erneuten Selbstüberprüfung (Wiederholungsprüfung) teilzunehmen. Wenn jeweils mehrere Teilnehmer am 2,5. Perzentil die gleiche Sensitivität bzw. Spezifität erreicht haben, wird zur Feststellung weiterer Prüfungsteilnehmer, die ‚relativ bestanden‘ haben das jeweils andere Kriterium (Spezifität bzw. Sensitivität) herangezogen. Sollten auch dann noch mehrere Teilnehmer das gleiche Ergebnis erreichen, werden die Abweichungspunktzahlen herangezogen.“

- l) Nach Nummer 2.2.5 wird folgende Nummer 2.2.6 neu eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Nummern ändert sich entsprechend:
„2.2.6 Soweit die Anforderungen nach Nummer 2.2.5 bei einer Wiederholungsprüfung erfüllt werden, wird die Frist bis zur nächsten Selbstüberprüfung auf Basis des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung festgelegt, der Lauf der Frist beginnt bereits ab der letzten regulären Selbstüberprüfung.“
- m) In Nummer 2.2.7 werden die Wörter „Nummer 2.2.7“ durch die Wörter „Nummer 2.2.8“ ersetzt.
- n) In Nummer 2.2.8 werden die Wörter „Nummer 2.2.6“ durch die Wörter „Nummer 2.2.7“ ersetzt.
- o) In Nummer 2.3.2 Absatz 4 Buchstabe b) werden die Wörter „3 Megapixel“ durch die Wörter „4 Megapixel“ ersetzt.
- p) In Nummer 2.3.2 Absatz 4 Buchstabe d) Nummer 1 werden die Wörter „3 Megapixel“ durch die Wörter „4 Megapixel“ ersetzt.
- q) In Nummer 2.3.2 Absatz 4 Buchstabe d) wird folgender Satz angefügt:
„Alternativ ein einzelnes für die Mammographie entsprechend leistungsfähiges und großes Bildwiedergabegerät mit einer Matrix von $\geq 2048 \times \geq 4096$ “
- r) In Nummer 2.3.2 Absatz 6 Buchstabe e) wird folgender Satz angefügt:
„Bei Verwendung eines einzelnen Bildwiedergabegeräts nach Absatz 4 Buchstabe d) Nummer 6 Satz 2 dieser Anlage muss die Darstellung eine Initial-Ansicht aller vier Bilder sowie eine Detailansicht von jeweils zwei Bildern umfassen.“
- s) In Nummer 2.3.2 Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „Das Prüfergebnis ist mindestens dreimal“ durch die Wörter „Das zusammengefasste Prüfergebnis ist mindestens zweimal“ ersetzt.
- t) In Nummer 2.3.2 Absatz 8 Satz 6 wird das Wort „, eines“ durch die Wörter „, Die detaillierten Prüfergebnisse“ ersetzt.
7. **Anhang 6** Nummer 1.14.2 Bildwiedergabegerät wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 „Anzahl der ansteuerbaren Pixel mindestens im Bereich von 2000 x 2500 (5 Megapixel-Monitore).“ wird durch folgenden Text ersetzt:
*„Matrix: $\geq 2048 \times \geq 2048$
 Alternativ ein einzelnes für die Mammographie entsprechend leistungsfähiges und großes Bildwiedergabegerät mit einer Matrix von $\geq 2048 \times \geq 4096$ “*

- b) In Satz 4 werden die Wörter „an zwei Monitoren“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 17.10.2018

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
 GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:
**Anlage XII – Beschlüsse über die Nutzenbewertung
 von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a
 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)**

Darvadstrocel

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der am Beschlusstag geltenden Fassung in Anlage XII um den Wirkstoff Darvadstrocel zu ergänzen. Der Beschluss trat am 22. November 2018 in Kraft. Er ist auf der Website des G-BA abrufbar unter <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3571/>.

Redaktionelle Anmerkung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV): Weitere Informationen zu diesem Beschluss finden Sie auf den Internetseiten der KBV unter www.arzneimittel-infoservice.de.

Bekanntgaben online

Einfach abrufbar: Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: www.aerzteblatt.de/bekanntgaben